

Hermann Hayn

Unum ex septem

Von St. Peter nach St. Othmar

Betritt man die Mödlinger Pfarrkirche St. Othmar und geht in Richtung Hochaltar, so steht im (baulich nur angedeuteten) Querschiff rechts der barocke Annenaltar (Abb. 1), der diese Aufschrift trägt: „ALTARE PRIVILEGIATUM“. Was ein privilegiierter Altar ist, dazu kommen wir weiter unten.

Gegenüber steht im linken Querschiff der Altar des hl. Johannes Nepomuk. Dieser trägt zwei Inschriften. Zuerst steht eine Stifterinschrift mit dem Wortlaut „HoC Altare strVXIIt Regla CanCeL/Larla AVLICo BoheMICa/DIVo Ioanni NepoMVCeno gentls sVae / ProteCtorI atqVe Patrono“¹, also, dass „die königliche Böhmisches Hofkanzlei (zu Wien, bzw. eher deren namentlich nicht genannte Räte) diesen Altar dem hl. Johann von Nepomuk, dem Beschützer und Patron seines [böhmischen, H.] Volkes erbaute“. Die Inschrift enthält vergrößerte Buchstaben, die als römische Zahlen zu lesen sind (Chronogramm)² (Abb. 2).

Unter der Stifterinschrift, doch oberhalb des Altarbildes steht die zweite etwas rätselhafte Inschrift: „UNUM EX SEPTEM ALTARIBUS“. Einer von sieben Altären? Beide Altäre sind in barock ausgeführt, datieren also nach dem „Türkenjahr“ 1683. Im Kirchenführer finden diese beiden Inschriften keine Erwähnung³. Auf der früheren Internetpräsenz der Pfarre St. Othmar wurde die Inschrift am linken Seitenaltar so erklärt: „Bereits 1664 wurde von Papst Alexander VII. eine Ablassgeneh-



Abb. 1: Annenaltar Gesamtansicht.
Foto: Anton Kroh



Abb. 2: Nepomukaltar Detail.
Foto: Anton Kroh

¹ Der Schrägstrich gibt jeweils den Zeilenumbruch an.

² Zählt man allerdings die so hervorgehobenen Zahlen in den ganzen vier Zeilen der Inschrift zusammen, so erhält man eine Summe, die 3300 übersteigt. Sollten hier zwei separate Jahreszahlen gemeint sein? Nichts dazu bei Carl GIANNONI, Geschichte der Stadt Mödling (Mödling 1905) [GIANNONI 1905] oder in Pfarre St. Othmar, Mödling (Hrsg), Kirchenführer Mödling (Mödling o.J.) [Kirchenführer Mödling].

³ Vergl. Kirchenführer Mödling, (o. O., o. D., o. pag).

migung erteilt. Sie stellte den Besuch der sieben Altäre der Othmarkirche dem Besuch der sieben Altäre im Petersdom in Rom gleich! Durch entsprechende Gebete konnte ein vollständiger Ablass erlangt werden“⁴.

Diese Details der Othmarkirche führen uns auf eine kleine Rundfahrt durch die Kirchen- und Frömmigkeitsgeschichte. Aber der Reihe nach:

Was ist ein Ablass?

Ein Ablass (lateinisch: Indulgentia) ist nach der Lehre der katholischen Kirche der Nachlass zeitlicher Strafen vor Gott für solche Sünden, deren Schuld schon getilgt ist. Diesen Ablass können die Gläubigen unter bestimmten festgelegten Voraussetzungen durch die Hilfe der Kirche erlangen⁵. Das Konzil von Trient (tagte 1545-1563) hat beschlossen⁶, im Spätmittelalter übliche Missbräuche abzustellen⁷. Die hergebrachte Lehre vom Ablass als solche wurde in Trient dagegen bestätigt⁸. Papst Paul VI. (Montini, Papst 1963-1978) hat die Lehre von den Ablässen 1967 neu zusammengefasst⁹; weiters ist sie geregelt im Codex Iuris Canonici (CIC, 1983 in Kraft gesetzt)¹⁰.

Wer kann einen Ablass verleihen?

Die wichtigsten Ablässe wurden und werden vom Papst verliehen. Auf dem IV. Laterankonzil (1215) wurde festgesetzt, dass ein Bischof im allgemeinen nur in

⁴ Tatsächlich befanden sich in der Pfarrkirche bis 1969 sieben Altäre; zwei sogen. Pfeileraltäre wurden damals entfernt. – Der Inhalt der früheren Internet-Seite www.othmar.at ist nunmehr auf der Internet-Seite des Museums archiviert: <https://www.moedling.or.at/> (Zugriff 20. Mai 2022). Die Seitenaltäre von St. Othmar werden behandelt unter „St. Othmar / Rundgang durch die Kirche“ (keine direkte Verlinkung möglich). Die ursprüngliche Internet-Adresse der Pfarre Mödling kann nicht mehr aufgerufen werden. Die nunmehrige Homepage auf www.pfarreothmar.at behandelt die Kirchengebäude nicht.

⁵ Umfassend behandelt, doch mit Schwergewicht auf dem Mittelalter, in: Nikolaus PAULUS, Geschichte des Ablasses im Mittelalter (drei Bände, 2. Auflage, Darmstadt 2000) = Nachdruck der ersten Auflage (Paderborn 1922/1923) mit einer Einleitung und Bibliographie von Thomas LENTES. Übersicht vergl. Peter Christoph DÜREN, Der Ablass in Lehre und Praxis. Die vollkommenen Ablässe der katholischen Kirche (3. Auflage, Buttenwiesen 2003), 34ff. - Eine 4. Auflage ist 2013 in Augsburg erschienen.

⁶ Sess. XXI, Decretum de reformatione, cap. IX.

⁷ Eine umfassende Übersicht über den aktuellen Forschungsstand zu dieser Zeit und der damaligen Praxis des Ablasswesens bietet Andreas REHBERG (Hrsg.), Ablasskampagnen des Spätmittelalters. Luthers Thesen von 1517 im Kontext = Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom (BDHI) Bd. 132 (Berlin / Boston 2017), auch online verfügbar unter DOI: 10.1515/9783110503258-021.

⁸ Sess. XXV, Decretum de Indulgentiis.

⁹ Apostolische Konstitution Pauls VI. vom 1. Jänner 1967 „Indulgentiarum doctrina“, veröffentlicht Acta Apostolicae Sedis (AAS) 59 (1967) 5-24, weiters in NKD Bd. 2 (1967) 72-127; im Internet lateinisches Original und Übersetzungen in mehrere Sprachen zugänglich unter https://www.vatican.va/content/paul-vi/la/apost_constitutions/documents/hf_p-vi_apc_01011967_indulgentiarum-doctrina.html (Zugriff 16. Jänner 2022). „Indulgentiarum doctrina“ (kurz: ID) besteht aus einem ausführlichen theologischen Teil und 20 „Normae“ (Normen), mit denen das Ablasswesen konkret geregelt wird.

¹⁰ Canones 992-997 CIC 1983; einen ausführlichen Kommentar dazu gibt Torsten-Christian FORNECK, Der Ablass. Seine rechtliche Entwicklung vom CIC/1917 bis zur Gegenwart = Münsterischer Kommentar zum CODEX IURIS CANONICI. Beihefte (BzMK) Bd. 72 (Essen 2016) [kurz FORNECK 2016].

seiner Diözese Ablass verleihen konnte (Abb. 3), ebenso ein Kardinal (auch wenn nicht Bischof)¹¹. Seit 1917 ist an der Römischen Kurie die Apostolische Pönitentiarie zuständig für das Ablasswesen¹².

Was soll nun der Ablass genau bewirken? Zur Erklärung wird gerne ein Vergleich bemüht, z. B.: Jemand verübt einen Diebstahl. Der Täter wird dafür nach dem Strafrecht verurteilt und verbüßt seine Strafe. Damit ist seine Schuld gegenüber der Gesellschaft beglichen, die Tat kann ihm nicht mehr vorgehalten werden. Dennoch



Abb. 3: Annenaltar Detail. Foto: Anton Kroh

kann der, den er ursprünglich bestohlen hat, vom früheren Dieb nach dem Zivilrecht Ersatz des ihm entstandenen Schadens fordern, denn dieser ist ja ihm gegenüber noch nicht getilgt. Erst mit dem Ersatz des Schadens wird auch dem Geschädigten gegenüber der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. So ähnlich auch im geistlichen Bereich: Die Sünde trennt den, der sie begeht, von Gott. Sie bringt die „ewigen Sündenstrafen“ mit sich. Wenn jemand seine Sünden bereut und die Beichte darüber ablegt, die Lossprechung erhält und die ihm aufgetragene Buße verrichtet, so sind ihm seine Sünden vergeben und die ewigen Sündenstrafen fallen weg. Aber dennoch bleibt nach der hergebrachten Lehre der Kirche ein Rest zurück, eben die schon erwähnten „zeitlichen Sündenstrafen“¹³. Wenn nun jemand nach der Beichte stirbt, so muss er von diesem Rest, diesen „zeitlichen Folgen“, nach der Lehre der Kirche im Purgatorium (dem Reinigungs- oder Läuterungsort, das „Fegfeuer“) geläutert werden. Und diese Zeit im Fegfeuer kann nach katholischer Lehre der Ablass abkürzen.

Und wie soll das gehen?

Nach katholischer Lehre gibt es den „Kirchenschatz“¹⁴, der nicht aus materiellen Werten besteht. Als geistlicher Schatz besteht er aus dem unendlichen, unerschöpflichen Wert, den die Sühneleistungen und Verdienste Christi bei Gott haben, sowie aus den Gebeten und guten Werken der Jungfrau Maria und der Heiligen¹⁵. Aus diesem Schatz nimmt die Kirche, was sie im Ablass verleiht¹⁶. Der Ablass soll die Gläubigen zu Werken der Frömmigkeit, der Buße und der Nächstenliebe anregen.

¹¹ BERINGER 1921, Rz. 60ff. Dabei blieb es dann bis ins 20. Jahrhundert. - Can. 995 CIC 1983 sieht die oberste Zuständigkeit für Ablass nunmehr bei Papst UND Bischofskollegium.

¹² AAS 9 (1917) 167.

¹³ Conc. Trid. Sess. VI, can. 30.

¹⁴ KKK Rz. 1475, 1476, auf Basis ID, Art. 5.

¹⁵ FORNECK 2016, 43.

¹⁶ So Otto SEMMELROTH in: Apostolische Bußkonstitution – Bußordnung der deutschen Bischöfe – Apostolische Konstitution über die Neuordnung des Ablasswesens. Lateinisch-deutsch. Mit Kommentar „Zur Theologie des Ablasses von Otto Semmelroth ... = Nachkonziliare Dokumentation Bd. 2 (Trier 1967) [kurz NKD 2 (1967)] 58ff.

Und warum sieben Altäre?

Bereits im Alten Testament hat die Zahl Sieben ein besonderes Gewicht. Sieben bezeichnet ein geschlossenes und vollkommenes Ganzes, eine „Totalität“¹⁷. Deutlich sieht man das schon bei der Geschichte von Balak und Bileam im Buch Numeri (= 4. Buch Mose), Kap. 23: Der Moabiterkönig Balak baut sieben Altäre und bringt auf jedem Altar Gott jeweils einen jungen Stier und einen Widder als Brandopfer dar, und das Ganze dreimal nach einander. Das ist ein großes, aufwendiges Opfer, 21 junge Stiere und 21 Widder. Aber Gott nimmt auf die Opfer Balaks keine Rücksicht, sondern lässt durch den Seher Bileam das Volk Israel nicht verfluchen, sondern segnen.

Die Kirche hat dieses Fasziniert-Sein von der Zahl Sieben „nahtlos“ übernommen: Sieben Gemeinden in Kleinasien¹⁸, sieben Sakramente, sieben Gaben des hl. Geistes, sieben Todsünden, sieben Freuden und sieben Schmerzen der Jungfrau Maria ... Traditionell gibt es auch sieben Hauptkirchen in der Stadt Rom. In der Basilika von St. Peter stehen aber tatsächlich weit mehr als sieben Altäre - welche sind denn nun bei dieser Verleihung gemeint?

BERINGER¹⁹ beschreibt zuerst die Wallfahrt zu den sieben Hauptkirchen Roms²⁰ und daran anschließend den Besuch der „sieben privilegierten Altäre“. Die Sieben-Kirchen-Wallfahrt ist seit dem Mittelalter bezeugt²¹. Sie war stets sehr beliebt, weil jede dieser Kirchen seit alters her mit Ablässen ausgestattet war. Ebenfalls seit dem Mittelalter bezeugt ist der Besuch der „sieben privilegierten Altäre“ in St. Peter²², d. h. die Altäre der Madonna Gregoriana, der hll. Processus und Martinianus, der hll. Apostel Simon und Judas, des hl. Erzengels Michael, der hl. Petronilla, der Madonna della Colonna sowie des hl. Gregor des Großen. Ein Ablass für den Besuch dieser Altäre ist bereits seit dem 15. Jahrhundert nachgewiesen, damals allerdings beschränkt auf die Alten, Blinden und Lahmen, deren Kräfte für die Sieben-Kirchen-Fahrt nicht ausreichten²³. Ihnen wurde für den Besuch der sieben Altäre derselbe Ablass verliehen wie anderen Personen für den Besuch der sieben römischen Hauptkirchen.

Bereits am Ende des Mittelalters sind einschlägige Ablassgewährungen außerhalb Roms vereinzelt nachgewiesen, und zwar in Sachsen und Anhalt, später den Kernlanden der Reformation: Ein Privileg von 1519 begünstigte das von Kardinal Albrecht von Brandenburg in Halle gegründete „Neue Stift“: Wer die sieben

¹⁷ Herbert HAAG / A. VAN DEN BORN (Hrsg), Bibel-Lexikon (Einsiedeln / Zürich / Köln 1956) 1511f mit weiteren Angaben.

¹⁸ So in der geheimen Offenbarung („Apokalypse“) des Johannes, dem letzten Buch des Neuen Testaments.

¹⁹ BERINGER 1921, 506ff (Rz. 960f).

²⁰ St. Peter im Vatikan, St. Johannes am Lateran, St. Paul vor den Mauern, Santa Maria Maggiore, Santa Croce in Gerusalemme, San Lorenzo, San Sebastiano. Vergl. Auch Eva-Maria JUNG-INGLESIS, Das Heilige Jahr in Rom. Geschichte und Gegenwart (Rom 1997), 154ff.

²¹ BERINGER 1921, Rz. 960.

²² BERINGER 1921, Rz. 961 zufolge hatten auch andere stadtrömische Kirchen solche Altäre, aber die im Petersdom waren die bekanntesten.

²³ Hartmut KÜHNE, Ablassvermittlung und Ablassmedien um 1500. Beobachtungen zu Texten, Bildern und Ritualen um 1500 in Mitteldeutschland, in REHBERG 2017, 427-457 (450 mwA).

Altäre dieser Kirche besuchte, sollte denselben Ablass erhalten wie bei Besuch der römischen Hauptkirchen²⁴. Seit Urban VIII. (Barberini, Papst 1623-1644) wurden die Privilegien und Ablässe der sieben Altäre im Petersdom auch an Kirchen außerhalb von Rom verliehen, allerdings in abgestufter Form und regelmäßig auf sieben Jahre befristet²⁵.

Voraussetzung für die Verleihung dieses Privilegs an Kirchen außerhalb Roms war, dass in einer Kirche tatsächlich sieben Altäre bestanden²⁶. – Das war in St. Othmar (Abb. 4) kein Problem. Bereits im Mittelalter sind in der Kirche mehrere Altäre nachgewiesen²⁷. Auch nach der Zerstörung von 1529 und dem nur langsamen Wiederaufbau der Kirche bestanden in der Kirche mehrere Altäre, 1664 waren es sieben²⁸: Sie wurden in einer „Designatio altarium“ des Bischofs von Wien, Philipp Friedrich Grafen Breuner²⁹, namentlich aufgeführt:

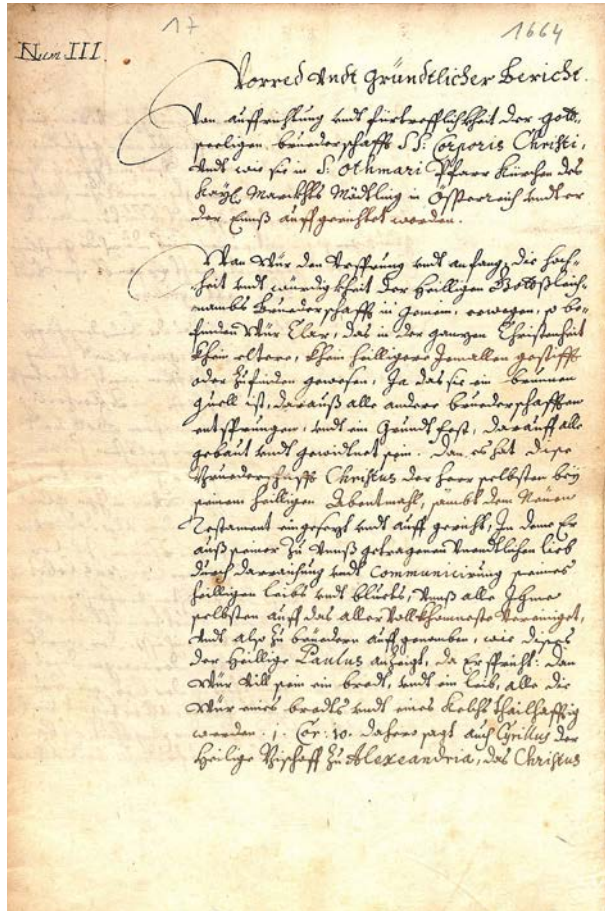


Abb. 4: Designatio altarium von 1664 durch den Fürstbischof von Wien nach der Ablassverleihung.
Foto: Diözesanarchiv Wien

²⁴ NINE MIEDEMA, Rom in Halle. Sieben Altäre der Stiftskirche Albrechts von Brandenburg als Stellvertreter für die Hauptkirchen Roms?, in Andreas TACKE (Hrsg.), „Ich armer sundiger mensch“. Heiligen- und Reliquienkult am Übergang zum konfessionellen Zeitalter = Schriftenreihe der Stiftung Moritzburg 2 (Göttingen 2006), 271-286.

²⁵ BERINGER 1921, Rz. 961. „Abgestuft“, weil sie meist nur an zwölf Tagen im Jahr gewonnen werden konnten.

²⁶ Es reichte nicht aus, wenn es „nur“ sieben Heiligenbilder waren: Decreta authentica sacrae congregationis Indulgentiis Sacrisque Reliquiis Praepositae ab anno 1668 ad annum 1882 ... (Regensburg / New York / Cincinnati 1883), Nr. 103 (S. 86f).

²⁷ Keiner der Altäre der mittelalterlichen Ausstattung hat die div. Zerstörungen der Kirche überlebt. Bezeugt sind Altäre für St. Gilgen (= Ägidius) und die Zwölfboten (= Apostel). Da St. Othmar bis ins 15. Jahrhundert auch als „Liebfrauenkirche“ bezeichnet wird, darf man auf einen Marienaltar schließen: GIANNONI 1905, 60.

²⁸ GIANNONI 1905, 141.

²⁹ Siehe Eintrag zu diesem [https://de.wikipedia.org/wiki/Philipp_Friedrich_von_Breuner_\(F%C3%BCrst-bischof\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Philipp_Friedrich_von_Breuner_(F%C3%BCrst-bischof)), abgefragt 24. März 2022.



Abb. 5: Ablassverleihung durch Papst Pius VI. von 1776.
Foto: Diözesanarchiv Wien

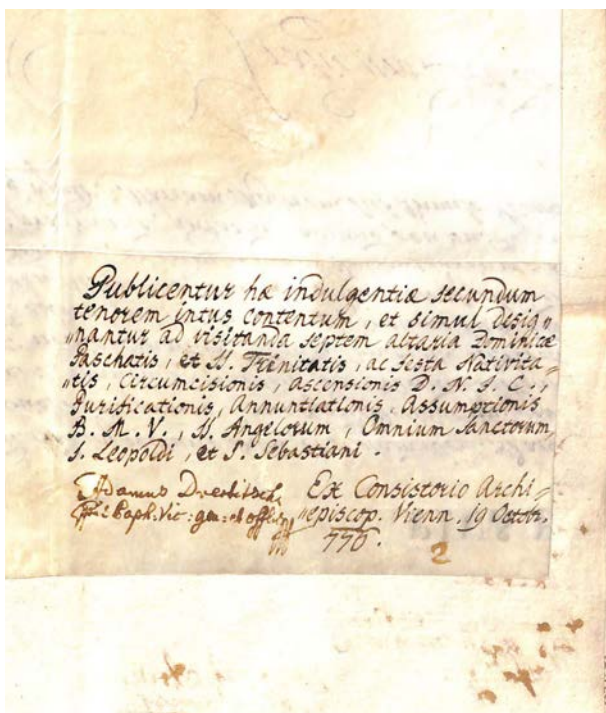


Abb. 6: Termine für die Ablassgewinnung (1776) gem. Publikationsvermerk des Wiener Konsistoriums.
Foto: Diözesanarchiv Wien

Der Hochaltar; der Altar Unserer Lieben Frau; die Altäre des hl. Sebastian, des hl. Johannes des Täufers, der hll. Apostel, des hl. Franziskus und der Altar des hl. Pantaleon „außerhalb der Kirche auf dem Friedhof“ (der Altar im Karner). Als Termine für den Besuch der Altäre wurde der jeweils erste Sonntag im Monat angegeben. Die Gläubigen sollten für die Einheit der christlichen Fürsten, für die Ausrottung der Ketzerei und für die Erhöhung (exaltatio) der Mutter Kirche beten. Die „Designatio“ erfolgte in engstem Zusammenhang mit der Gründung der Corporis-Christi-Bruderschaft in Mödling³⁰. Die Bruderschaft (Abb. 6) hatte in Rom bereits entsprechende Ablässe verliehen erhalten. Der örtlich zuständige Bischof musste daraufhin die Altäre bestimmen („designieren“) (Abb. 5), durch deren Besuch die Ablässe gewonnen werden konnten³¹. Mit GIANNONI ist daraus abzuleiten, dass in diesem Jahr die Othmarkirche unter Dach und benutzbar gewesen sein müsse, denn sonst hätten in dieser Kirche nicht so viele Altäre bestanden³².
Detailfrage in diesem Zusam-

³⁰ „Vorred undt gründtlicher Bericht“ von 1664 über die Errichtung der Corporis-Christi-Bruderschaft in Mödling – Unterlagen im Diöz. Archiv Wien, Konsistorialakten / Landpfarren / 285 Mödling St. Othmar / 377/2 / Faszikel 16.

³¹ In der „Vorred undt gründtlicher Bericht“ ist die Verleihung durch ein Breve Alexanders VII. (Chigi, Papst 1655 bis 1667) von 22. Juni 1663 erwähnt; im DA Wien keine solche Urkunde erhalten, „nur“ die Designatio Altarium.

³² GIANNONI 1905, 140.

menhang: Wenn ein Altar grob beschädigt oder zerstört wird, so verliert er seine Weihe, muss also repariert oder neu gebaut und neu geweiht werden. Als die Mödlinger Kirche 1683 zerstört oder zumindest geplündert und geschändet wurde, hatte das Folgen für das verliehene Altarprivileg? Überraschenderweise nicht – so lange nur die Altäre unter demselben Titel wieder errichtet (selbst an einem anderen Ort) und neu geweiht wurden. Nach der damaligen Auffassung sollte das Altarprivileg selbst nach einem Einsturz der Kirche, in der die Altäre standen, mit dem Wiederaufbau von Kirche und Altären automatisch wieder aufleben³³ (Abb. 7).

Das Ausmaß

Ein Ablass ist entweder ein vollkommener (latein.: *indulgentia plenaria*) oder ein unvollkommener (seit 1967: „Teilablass“)³⁴, je nachdem, ob dadurch die zeitlichen Sündenstrafen zur Gänze oder teilweise nachgelassen werden (can. 993 CIC 1983). Der wohl bekannteste vollkommene Ablass ist der Portiuncula-Ablass, der seit dem Mittelalter jedes Jahr am 2. August gewonnen werden kann³⁵. Die Teilablässe wurden früher zeitlich bemessen, nach Jahren, Tagen und Quadranten (40 Tage, auch: Karenen)³⁶. Diese zeitliche Bemessung war historisch gewachsen und bot immer wieder Grund für Missverständnisse. Sie ist daher 1967 abgeschafft worden³⁷.

Wie gewinnt man einen Ablass?

Indem man bestimmte Gebete oder Werke der Frömmigkeit in frommer und reumütiger Gesinnung verrichtet (can. 996 CIC 1983). Welche Gebete oder Werke das sind, kann dem „Enchiridion“ entnommen werden. Für die Gewinnung eines vollkommenen Ablasses ist nicht nur die Verrichtung des entsprechenden Ablasswerkes erforderlich, sondern auch, dass man in zeitlicher Nähe dazu seine Sünden beichtet, die aufgetragene Buße verrichtet und die hl. Kommunion empfängt sowie „nach der Meinung des hl. Vaters“ betet. Alle diese Elemente werden in der Formulierung „zu den üblichen (gewöhnlichen) Bedingungen“ zusammengefasst. Fehlt eines davon, so gewinnt man einen unvollkommenen Ablass.

Den Ablass gewinnen kann man im allgemeinen für sich selbst oder für einen Verstorbenen, dem der Ablass fürbittweise zugewendet werden kann. Eine Aus-



Abb. 7: Nepomukaltar Gesamtansicht.
Foto: Anton Kroh

³³ BERINGER 1921, Rz. 176, 986.

³⁴ ID, Normen 1 und 2.

³⁵ Daraus entstand in der Nähe franziskanischer Kirchen häufig auch ein Jahrmakrt (Portiunkula-Markt), der z.B. nach wie vor jedes Jahr in Maria Enzersdorf abgehalten wird.

³⁶ BERINGER 1921, Rz. 29.

³⁷ ID, Norm 4.

nahme ist der Allerseelenablass (2. November), der nur für Verstorbene gewonnen werden kann³⁸.

Fortsetzung: Sieben Altäre

Nach BERINGER gab es für den Besuch jedes der sieben privilegierten Altäre im Petersdom zumindest sieben Jahre Ablass³⁹. Um die bestandenen Unklarheiten zu beseitigen, verlieh Papst Pius XI. (Ratti, Papst 1922-1939) die Ablässe von neuem⁴⁰.

Auch den Kirchen in Rom und außerhalb der ewigen Stadt, die „ein Indult nach Art (ad instar) der 7 Altäre der Peterskirche“ besaßen, wurden 1935 die Ablässe neu verliehen. Alle diese Gewährungen sind mit dem Inkrafttreten der Neuregelung Pauls VI. erloschen⁴¹.

Besuch der Altäre und Gebet, oder, wie man früher sagte, die Altäre „andächtig besuchen“ hieß nach der damaligen Praxis übrigens nicht, dass man zu jedem der Altäre einzeln hingehen musste. Vielmehr sollte die „moralische Gegenwart“ ausreichen: „Bei den Altären gegenwärtig ist man aber, wenn man mitten in der Kirche oder an einem anderen Platze sein Gebet mit dem Herzen und der Meinung nach jenen Altären hin richtet, ohne dass man sonst eine körperliche Bewegung macht“⁴².

Zurück zum Begriff des „privilegierten Altars“

Auch dabei handelte es sich um die Gewährung eines vollkommenen Ablasses. Dieser kam in der Regel aber nur den Verstorbenen zugute, indem an dem betreffenden Altar eine Messe für eine/n Verstorbene/n gelesen wurde. Dieses „Altarprivileg“ wurde vom Papst regelmäßig mittels Breve verliehen. Während gewissen Zeiten oder Gelegenheiten waren alle Altäre einer Kirche privilegiert, nämlich zu Allerseelen (2. November) sowie während des „Vierzigstündigen Gebets“ (einer ab dem 17. Jahrhundert sehr beliebten Art, das Allerheiligste zu verehren)⁴³. Während uns allein die Bezeichnung schon exotisch anmutet, scheinen privilegierte Altäre und die mit ihnen verbundenen Ablässe noch bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil ein Teil der Volksfrömmigkeit gewesen zu sein. Sie wurden erst 1967 von Paul VI. abgeschafft⁴⁴. Im 18. Jahrhundert war das Altarprivileg durch päpstliche Verleihungen allgemeiner verbreitet worden, 1724 auf Kathedralen, 1759 auf alle Stifts-, Abtei- und Pfarrkirchen, die noch keines hatten, „unter Aufhebung aller den Pfarrkirchen als solchen verliehenen Altarprivilegien“⁴⁵. Auch diese Verleihung war auf sieben Jahre befristet.

Die Ablassverleihung von 1664 wurde noch 1776 durch päpstliches Breve

³⁸ ID, Norm 15.

³⁹ Wobei sich dieser „Tarif“ an Sonn- und Festtagen noch verdoppelte: BERINGER 1921, Rz. 961.

⁴⁰ AfkKR 116 = IV. Folge Bd. 24 (1936) 261.

⁴¹ ID, Norm 12.

⁴² BERINGER 1921, Rz 961 aE (S. 509, FN 1).

⁴³ Dazu gründlich Stephan Jakob NEHER, *Altare privilegiatum. Praktische Abhandlung über den Ablass des privilegierten Altars* (Regensburg 1861); BERINGER 1921, Rz. 979-993.

⁴⁴ ID, Norm 20. Zur Lage noch einige Jahre zuvor vergl. etwa Rudolf FATTINGER, *Liturgisch-praktische Requisitenkunde für den Seelsorgsklerus, für Theologen, Architekten, Künstler, Kunst- und Paramentenwerkstätten* (Freiburg i.Br. 1955), 14.

⁴⁵ BERINGER 1921, Rz. 982.

erneuert, wiederum für sieben Jahre. Nunmehr konnte der Ablass an folgenden kirchlichen Festen gewonnen werden: Ostersonntag, Dreifaltigkeitssonntag (erster Sonntag nach Pfingsten), Weihnachten, 1. Jänner, Christi Himmelfahrt, Maria Lichtmess (2. Februar), Maria Verkündigung (25. März), Maria Himmelfahrt (15. August), Schutzengelfest (2. Oktober), Allerheiligen, zu Leopoldi (15. November) und am Fest des hl. Sebastian (20. Jänner)⁴⁶.

Der Mödlinger Pfarrer Johannes Chrysostomus Braun reichte die Urkunde 1782 bei der niederösterreichischen Landesregierung ein, um das „placetum regium“ dafür zu erhalten. Dabei handelte es sich um ein vom Landesfürsten beanspruchtes Recht, kirchliche Erlasse und Entscheide jeder Art auf ihre Vereinbarkeit mit der Staatsraison zu prüfen; unter Kaiser Joseph II. und den „Josephinern“ wurde aus diesem Anspruch ein Kontrollmechanismus⁴⁷.

Weitere Beispiele für den Ablass der sieben Altäre

Wie man ohne großen Aufwand feststellen kann, handelte es sich bei dieser Ablassverleihung NICHT um eine große Besonderheit oder eine einzigartige Auszeichnung für die Mödlinger Pfarrkirche. Vielmehr wurden bereits im Laufe des 17. Jahrhunderts an zahlreiche Pfarr-, Kloster- und Wallfahrtskirchen im heutigen Nieder- und Oberösterreich entsprechende Privilegien verliehen, wie etwa an die Stiftskirchen der Zisterzienser von Lilienfeld und von Neukloster in Wiener Neustadt⁴⁸.

Zumindest die zeitlich früheren dieser Verleihungen dürften mit den obrigkeitlichen Maßnahmen zur Rekatholisierung Österreichs im Zusammenhang gestanden sein. WINKELBAUER behandelt wie seinerzeit schon GIANNONI die Ablässe v.a. im Zusammenhang mit dem Bruderschaftswesen, das ein wesentlicher Zug der katholischen Reform in unserem Lande war („pietas austriaca“)⁴⁹. Die Bruderschaften stellten für ihre Mitglieder offenbar förmliche „Versicherungsanstalten“ dar, die „Ewig-Lebens-Versicherungen“ boten⁵⁰. Ablässe waren ein wesentlicher Teil des „Versicherungsschutzes“, den man durch Beitritt zur Bruderschaft erwarb.

Diese „kirchlichen Angebote“ wurden auch – etwa aus Anlass der Verleihung - durch zeitgenössische volkstümliche Druckschriften bekanntgemacht. Ein in München 1668 erschienenes Büchlein hatte den Ablass der sieben Altäre als

⁴⁶ Breve Pius' VI. vom 18. Sept. 1776 im Original und in beglaubigter Abschrift im Diöz.Archiv Wien, Konsistorialakten / Landpfarren / 285 Mödling St. Othmar / 378/1 / Faszikel 35. Tage auf der Rückseite des Originals vermerkt.

⁴⁷ Stephan HAERING / Heribert SCHMITZ (Hrsg), Lexikon des Kirchenrechts (Lexikon für Theologie und Kirche kompakt, Freiburg / Basel / Wien 2004), 769-771.

⁴⁸ Verifizierbar durch Recherchen auf www.monasterium.net, Suche nach „sieben Altäre“ (12./13. Jänner 2022). Die im Text zitierten Ergebnisse sind in keiner Weise als vollständig zu betrachten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bei entsprechender Archivarbeit noch weitere Verleihungen sich werden finden lassen. – Ein Beispiel in Salzburg ist etwa erwähnt bei Johann HIRNSPERGER, Die Erhebung der Wallfahrtskirche Maria Plain zur Basilica Minor. Kirchenrechtliche Erwägungen, aus Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 135 (1995) 159-188 (171).

⁴⁹ Thomas WINKELBAUER, Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter. Zwei Teile = Österreichische Geschichte, hrsg. Herwig WOLFRAM, 1522-1699 I und II (Wien 2003), 224ff.

⁵⁰ WINKELBAUER II (2003), 227.

solchen zum Gegenstand⁵¹, während ein Prager Druck (o.J., aber nach 1717)⁵² zum Besuch der Kirche in Prag einlud, der dieses Privileg verliehen worden war. Im 18. Jahrhundert griff der Josephinismus massiv in die Kirchenorganisation und die gelebte Volksfrömmigkeit ein. Trotzdem blieb die Andacht bei den sieben Altären, zumindest in bestimmten Gegenden, offenbar noch lange populär. Bücher zur Erläuterung der Andacht und der damit verbundenen Ablässe erschienen noch im 19. Jahrhundert, so 1839 in „Potzen“⁵³ und 1870 in Salzburg⁵⁴.

⁵¹ N. N., Kurtzer Bericht Von dem grossen Ablaß der siben privilegierten Altärn. In der Hauptkirchen S. Peters zu Rom. Welchen Ihr Bäpstliche Heyligkeit andern Kirchen inn- und aussere Rom mitzuthemen pflegen. ... (München 1668), kostenfrei zugänglich über „Google Books“.

⁵² N. N., Bequeme Weiß Sich theilhaftig zu machen derer großen Abläß / Welche ... durch eine sonderliche Bulla und Schrift / Ihre Päpstliche Heiligkeit CLEMENS XI. Verlyhen haben / im Jahr 1717. Den 5. Martij (Prag o.J.), kostenfrei zugänglich über „Google Books“.

⁵³ N. N., Andachtsübungen bey dem Besuche der sieben Kirchen und der sieben Altäre mit Nutzen zu gebrauchen ... (Potzen [!] 1839), digitalisierter Bestand der Südtiroler Landesbibliothek Dr. Friedrich Tessmann, kostenfrei zugänglich unter <https://digital.tessmann.it/tessmannDigital/Book/22668> (Zugriff 1. März 2022). Das Werk erschien ohne Angabe eines Verfassers, das Vorwort ist mit I. M. G. K. gezeichnet. Eine Neuauflage erfolgte offenbar 1894. - Der Sieben-Kirchen-Abläss wurde 1790 für das Bozener Stadtgebiet verliehen, der Abläss der sieben Altäre für die Kirche Maria Himmelfahrt, die nunmehrige Konkathedrale des Bistums Bozen-Brixen.

⁵⁴ N. N., Die Besuchung der sieben Altäre in der Domkirche zu Salzburg ... (Salzburg 1870), kostenfrei zugänglich über „Google Books“. Auch hier ist kein Verfasser angegeben, doch ist dieser jedenfalls im Umkreis des Domkapitels zu suchen, denn das Buch erschien „im Selbstverlage der Domkirche“ und berief sich auf den 1868 verstorbenen Weihbischof Balthasar Schitter. - Dieses Werk wurde noch 1914 (!) bei Pustet neu herausgebracht.



MÖDLING WOHNEN GmbH
Pfarrgasse 9, 2340 Mödling
E office@moedling-wohnen.at